



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Samnaun**

# **Planungs- und Mitwirkungsbericht**

**Teilrevision Ortsplanung**

**Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret**

# Impressum

**Auftraggeber**

Gemeinde Samnaun, CH-7562 Samnaun-Compatsch

**Kontaktperson**

Hans Kleinstein, Gemeindepräsident  
+41 81 861 83 02  
hans.kleinstein@gemeindesamnaun.ch

**Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG  
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur  
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung  
+41 81 258 34 48  
o.menghini@stauffer-studach.ch

Renzo Fachin, Sachbearbeitung  
+41 81 258 34 71  
r.fachin@stauffer-studach.ch

**Erstellung**

August/September 2017, Juni/Oktober 2018

**Bearbeitungsstand**

18. Oktober 2018

# Inhalt

|          |                                                    |           |
|----------|----------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass</b>                                      | <b>4</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage                                       | 4         |
| 1.2      | Ausbau Langlaufloipennetz                          | 4         |
| 1.3      | Ziele und Inhalt der Teilrevision                  | 5         |
| 1.4      | Umweltprojektbegleitung                            | 5         |
| <b>2</b> | <b>Allgemeines</b>                                 | <b>6</b>  |
| 2.1      | Organisation des Planungsträgers                   | 6         |
| 2.2      | Ablauf / Termine                                   | 6         |
| 2.3      | Kantonale Vorprüfung                               | 6         |
| 2.4      | Öffentliche Mitwirkungsaufgabe                     | 8         |
| 2.5      | Beschluss Gemeinde (Urnenabstimmung)               | 8         |
| <b>3</b> | <b>Grundlagen</b>                                  | <b>9</b>  |
| 3.1      | Kantonaler Richtplan                               | 9         |
| 3.2      | Regionaler Richtplan                               | 9         |
| 3.3      | Rechtskräftige Nutzungsplanung                     | 10        |
| 3.4      | Projekt Langlaufloipe                              | 10        |
| 3.5      | Wald- und Wildschonzone                            | 11        |
| 3.6      | Gefahrenzonen                                      | 12        |
| 3.7      | Lebensraumkartierung                               | 12        |
| 3.8      | Stellungnahme Amt für Wald und Naturgefahren       | 13        |
| 3.9      | Stellungnahme Amt für Jagd und Fischerei GR        | 13        |
| <b>4</b> | <b>Umsetzungskonzept</b>                           | <b>14</b> |
| 4.1      | Landschaftsschutzzone                              | 14        |
| 4.2      | Wald- und Wildschonzone                            | 14        |
| 4.3      | Naturschutzzone                                    | 14        |
| 4.4      | Wald / Rodung                                      | 15        |
| 4.5      | Gewässer                                           | 15        |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung in der Ortsplanung</b>                | <b>15</b> |
| 5.1      | Teilrevision Zonenplan                             | 15        |
| 5.2      | Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Verkehr | 15        |

## Beilagen

Beilage A – Bauprojekt Langlaufloipe (Pläne Schneider Ingenieure AG, 28.04.2017 / 03.08.2017)

Beilage B – Kurzbericht zur Lebensraumkartierung (ARINAS environment AG, 07.09.2017)

Beilage C – Rodungsgesuch inkl. Rodungspläne und Rodungstabelle (Schneider Ing. AG, 04.10.2018)



## 1 Anlass

### 1.1 Ausgangslage

Die heute rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Samnaun wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Dezember 2012 beschlossen (Gesamtrevision) und am 7. Juli 2015 durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt (RB Nr. 642).

Im Rahmen dieser Gesamtrevision wurde u. a. das bestehende und geplante Langlaufloipennetz bezeichnet und gesichert. Folgende Langlaufloipen sind im Generellen Erschliessungsplan (GEP) Verkehr festgesetzt:

- Loipe Samnaun-Dorf mit Übungsschleife Pra Grond (bestehend)
- Loipe Pra da Ravaisch (teils bestehend, teils geplant)
- Loipe Samnaun Plan – Samnaun Laret (bestehend)

Im GEP Verkehr ist ausserdem auf der rechten Talseite von Samnaun-Dorf (ab Skilift Motnaida) durch den Inner Wald bis ins Gebiet Foppa Plan und von der Deponie Planer Tal bis nach Samnaun-Compatsch (Kalvarienberg) ein geplanter Land- und Forstwirtschaftsweg festgesetzt (s. Abb. 3 Seite 10).

### 1.2 Ausbau Langlaufloipennetz

Die Gemeinde Samnaun möchte das bestehende Loipennetz erweitern und damit das Langlaufen als zweites Standbein und Alternative zum Alpinen Skisport stärken. Mit dem Gesamtprojekt für eine neue Langlaufloipe von Samnaun-Dorf bis zum Forstwerkhof bei Samnaun-Laret möchte die Gemeinde ihre Vision, dass sich der Langlaufsport in Samnaun erfolgreich weiterentwickelt, vorantreiben.

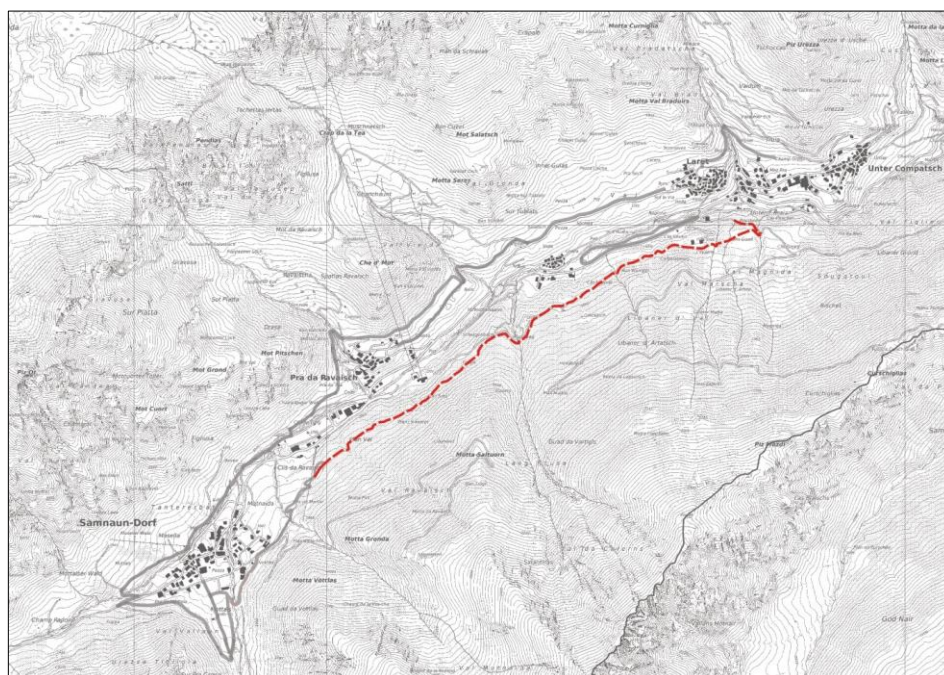


Abb. 1: Übersicht bestehendes Langlaufloipennetz Samnaun (grau) und projektierte Loipe (rot strichliert)

Bereits vor Jahren wurde versucht, in Samnaun ein Angebot für Langläufer zu schaffen. Auf der Sonnenseite des Tales wurde zusammen mit dem Talwanderweg eine Loipe angelegt. Diese ist sehr schwierig zu präparieren und kann dadurch nicht optimal genutzt werden. Es wurden deshalb verschiedene Langlaufschlaufen angelegt, die aufgrund von nötigen Strassenquerungen aber ebenfalls nicht ideal sind.

Die neu geplante Loipe ist auf der Schattenseite des Samnauntales konzipiert. Sie kann dadurch auch bei geringen Schneemengen von Anfang Wintersaison bis in den Frühling genutzt werden. Mit der projektierten Strecke, welche sanfte Neigungen aufweist und zudem ein naturnahes Erlebnis im Wald bietet, möchte die Gemeinde das Langlaufangebot als attraktive Ergänzung zum Skifahren etablieren und damit zusätzliche Gäste animieren, die Winterferien in Samnaun zu verbringen. Für das Projekt besteht somit ein grosses öffentliches Interesse.

### **1.3 Ziele und Inhalt der Teilrevision**

Mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer neuen durchgehenden Langlaufloipe von Samnaun-Dorf bis zum Forstwerkhof bei Samnaun-Laret geschaffen werden.

### **1.4 Umweltprojektbegleitung**

Die Gemeinde Samnaun hat im Sommer 2017 das Büro ARINAS environment AG beauftragt, für die neue Langlaufloipe eine Lebensraumkartierung vorzunehmen und die voraussichtliche Ersatzpflicht NHG/NHV zu schätzen (s. Beilage B). Diese Untersuchung soll als Basis für die kantonale Vorprüfung dienen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Orlando Menghini und als Sachbearbeiter Renzo Fachin eingesetzt.

Mit der Umweltprojektbegleitung bzw. Lebensraumkartierung und Abschätzung der Ersatzpflicht NHG/NHV ist das Büro ARINAS environment AG, Zerneß, beauftragt worden.

### 2.2 Ablauf / Termine

|                                                    |                         |
|----------------------------------------------------|-------------------------|
| Erarbeitung Entwurf Teilrevision                   | Sommer/Herbst 2017      |
| Verabschiedung Teilrevision durch Gemeindevorstand | Herbst 2017             |
| Kantonale Vorprüfung                               | Winter 2017/2018        |
| Öffentliche Mitwirkungsaufgabe                     | Juni/Juli 2018          |
| Urnenabstimmung                                    | 26. August 2018         |
| Beschwerdeaufgabe / Genehmigung                    | Oktober / Dezember 2018 |

### 2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde am 19. Dezember 2017 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 12. April 2018 äusserten sich die Amtsstellen zur vorgesehenen Teilrevision. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung in der Teilrevision aufgezeigt:

| Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Entscheid der Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wildschutz</b><br>Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) empfiehlt im Falle, dass das Vorhaben weiter verfolgt wird, den Bau der Langlaufloipe mit folgenden Auflagen zu verbinden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplante Erweiterung der Wildruhezone im Südosten bis an die Gemeindegrenze ausdehnen</li> <li>- Aufhebung des Schneeschuhwanderweges (aufgrund Gefahr, dass auf ein anderes Trasse ausgewichen wird)</li> <li>- Beleuchtungsverbot</li> <li>- Leinenpflicht für Hunde</li> <li>- Es ist zu gewährleisten, dass Langlauftrasse nicht anderweitig genutzt wird.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Neu geplante Wald- und Wildschonzone wird im oberen Waldbereich angepasst/erweitert (ausg. Schlittelweg).</i></li> <li>- <i>Der Schneeschuhwandertrail unterhalb der Langlaufloipe/ ausserhalb der Wildruhezone wird belassen.</i></li> <li>- <i>Es ist keine Beleuchtung vorgesehen.</i></li> <li>- <i>Die Leinenpflicht gilt bereits heute.</i></li> <li>- <i>Eine anderweitige Nutzung des Langlauftrasses ist nicht vorgesehen.</i></li> </ul> |

| Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Entscheid der Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Landschaftsschutzzone</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die landschaftliche Gesamtwirkung spielen die tiefbaulichen Eingriffe und im Speziellen, die Ausführung der Blocksteinmauern eine massgebende Rolle.</li> <li>- Beim Bau der Loipe resp. den Rodungsarbeiten ist speziell darauf zu achten, dass eine Schneidenwirkung möglichst unterbunden wird.</li> <li>- Für die Detailprojektierung und Bauausführung ist vor Baubeginn eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Bei der Projektierung der Langlaufloipe sind diese Punkte berücksichtigt worden und es wurde bereits auch eine UBB dafür beauftragt.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Flachmoor</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der weiteren Projektierung ist aufzuzeigen, wie die Erhaltung der Moorvegetation (falls vorhanden) sichergestellt oder zumindest die Beeinträchtigung der Vegetation unter dem Steg stärker reduziert werden kann.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Diesem Punkt wurde bei der Projektierung bereits Rechnung getragen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Grund- und Quellschutzzonen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Linienführung der Langlaufloipe tangiert eine gefasste und eine ungefasste Quelle. Für das Genehmigungsverfahren ist abzuklären, wo genau diese beiden Quellen liegen, wie sie genutzt werden und ob sie einem „öffentlichen Interesse“ dienen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><i>Die beiden Quellen sind gemäss Abklärungen nicht mehr in Betrieb und dienen somit keinem öffentlichen Interesse.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Rodungsgesuch</b> <p>Für den Nachweis der Standortgebundenheit ist das übergeordnete Interesse für das Angebot einer zusätzlichen Langlaufloipe noch vertiefter darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung des Langlaufens für Wintersport in Samnaun</li> <li>- längenmässige Bedeutung der vorgesehenen Erweiterung für das bestehende Loipennetz</li> <li>- Vorteile für den Betrieb durch die Erweiterung</li> </ul> <p>Die Rodungspläne sind gemäss aktuellem Waldrandplan zu bereinigen und die entsprechenden Rodungsflächen anzupassen.</p> <p>Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schlägt vor, als Ersatzmassnahmen für die beanspruchte Waldfläche (definitive Rodung) Waldrandpflege und -aufwertung auf dem Gemeindegebiet von Samnaun vorzusehen.</p> | <p><i>Übergeordnetes Interesse wird im Rodungsgesuch noch vertiefter dargelegt bzw. ergänzt.</i></p> <p><i>Die Rodungspläne werden vor der ordentlichen Auflage des Rodungsgesuches, welche parallel zur ortsplanerischen Beschwerdeauflage stattfindet, bereinigt.</i></p> <p><i>Als Ersatzmassnahmen für die beanspruchte Waldfläche werden Waldrandpflege und -aufwertung vorgenommen (s. Kap. 4.4).</i></p> |

| Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Entscheid der Gemeinde                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gefahrenzonen/Naturgefahren</b><br>Die Langlaufloipe ist in das Lawinensicherungskonzept der Gemeinde Samnaun aufzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Die Langlaufloipe wird in das Lawinensicherungskonzept aufgenommen.</i>                                                                                                              |
| <b>Gewässerquerungen</b><br>Das Vorhaben beinhaltet Gewässerquerungen. Die betroffenen Gewässer dürfen weder eingedolt noch mit Schnee aufgefüllt werden.<br>Die notwendigen baulichen Massnahmen sind bis zum Genehmigungsverfahren aufzuzeigen.                                                                                                                                                                                                            | <i>Kenntnisnahme.<br/> Die notwendigen Massnahmen werden bis zum Genehmigungsverfahren dargelegt (s. Kap. 4.5).</i>                                                                     |
| <b>Langsamverkehr</b><br>Das Trasse des bestehenden Wanderweges wird über die ganze Strecke deutlich verbreitert und teilweise begradigt. Der Wanderweg verliert damit einen Teil seines heutigen naturnahen Charakters und seiner Attraktivität.<br>Die Gemeinde wird gebeten, das Detailprojekt für die Loipe entsprechend zu prüfen und die Verbreiterung des Trassees sowie die Streckung der Linienführung auf das notwendige Mindestmass zu begrenzen. | <i>Bei der Projektierung der Langlaufloipe sind diese Punkte bereits soweit möglich berücksichtigt worden. Eine weitere Optimierung wird im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.</i> |

## 2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe wurde gestützt auf Art. 13 KRVO durchgeführt. Die Planungsunterlagen wurden in der Gemeinde vom 19. Juni bis zum 18. Juli 2018 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Mitwirkung sind keine Einwendungen oder Anträge eingegangen.

## 2.5 Beschluss Gemeinde (Urnenabstimmung)

Die vorliegende Teilrevision wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. August 2018 beschlossen.

### 3 Grundlagen

#### 3.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan (KRIP) ist auf Gemeindegebiet von Samnaun in Kapitel 3.6 «Landschaftsschutz» folgendes Objekt als Festsetzung bezeichnet:

- Nr. 09.LS.13R Piz Mundin - Muttler - Piz Roz, Samnaun

In Kapitel 7.5 «Abfallbewirtschaftung» des KRIP ist zudem folgendes Objekt als Ausgangslage bezeichnet:

- Nr. 09.VD.07.1 Inertstoffdeponie, auch Sammel- und Sortierplatz Planer Tal

#### 3.2 Regionaler Richtplan

Am 8. Dezember 1999 verabschiedete die Pro Engiadina Bassa den regionalen Richtplan „Plan directiv regional 1999“, welcher am 24. April 2001 von der Regierung mit Beschluss Nr. 647 genehmigt wurde.

Im RRIP sind folgende Objekte im Projektbereich der Teilrevision bezeichnet:

- Landschaftsschutzgebiet LS-13 Piz Mundin - Muttler - Piz Roz, Festsetzung (Malerische, weitgehend unberührte Landschaft; s. Richtplantext, Kap. 2 Landschaft)
- Inertstoffdeponie IN-01 Planer Tal, Samnaun, Ausgangslage
- Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle BA-03 Planer Tal, Samnaun, Ausgangslage

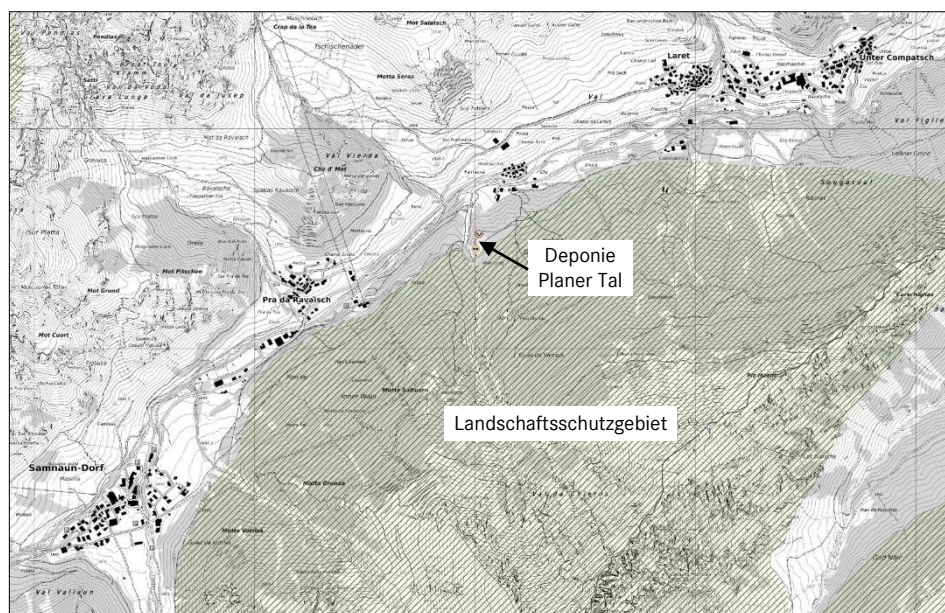


Abb. 2: Objekte im regionalen Richtplan (RRIP) im Projektbereich der Teilrevision

### 3.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Samnaun vom 9. Dezember 2012 umfasst folgende für die Teilrevision relevanten Inhalte:

- Landschaftsschutzzone
- Wald- und Wildschonzone
- Land- und Forstwirtschaftsweg

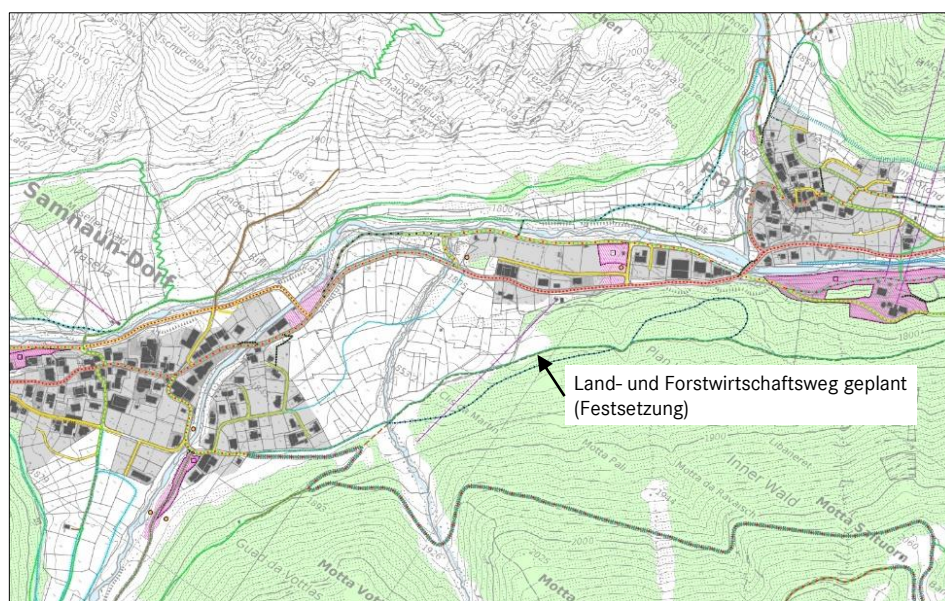


Abb. 3: Ausschnitt rechtskräftiger Genereller Erschliessungsplan Verkehr

### 3.4 Projekt Langlaufloipe

Die Gemeinde Samnaun beabsichtigt, mit dem Gesamtprojekt für eine neue Langlaufloipe eine Verbindung zwischen Samnaun-Dorf und Samnaun-Laret (Forstwerkhof) mit einer Länge von ca. 3,5 km (insgesamt 7 km hin und zurück) zu realisieren (s. Abb. 4 Seite 11).

Der Streckenverlauf der neuen Langlaufloipe ab Motnaida bis zum Forstwerkhof ist hauptsächlich im Bereich bestehender Fuss- und Wanderwege oder Schneeschuhwanderwege sowie dem geplanten, aber bisher nicht realisierten Land- und Forstwirtschaftsweg gemäss rechtskräftigem GEP Verkehr vorgesehen. Für das Vorhaben wird Waldareal beansprucht, es ist deshalb koordiniert mit dem Nutzungsplanungsverfahren ein Rodungsverfahren durchzuführen.

Die Langlaufloipe wird vollständig auf Gemeindeboden angelegt. Das projektierte Trasse weist eine Breite von 2.80 m auf. Es wird nicht befestigt und nach Abschluss der Bauarbeiten mit der vorhandenen Vegetation wiederhergestellt. Im teilweise stark geneigten Gelände sind Böschungseinschnitte und -aufschüttungen sowie abschnittsweise Blockmauern notwendig.

Für weitergehende Informationen wird auf die Projektunterlagen (Pläne Bauprojekt, s. Beilage A) und auf den Kurzbericht zur Lebensraumkartierung (s. Beilage B) verwiesen.

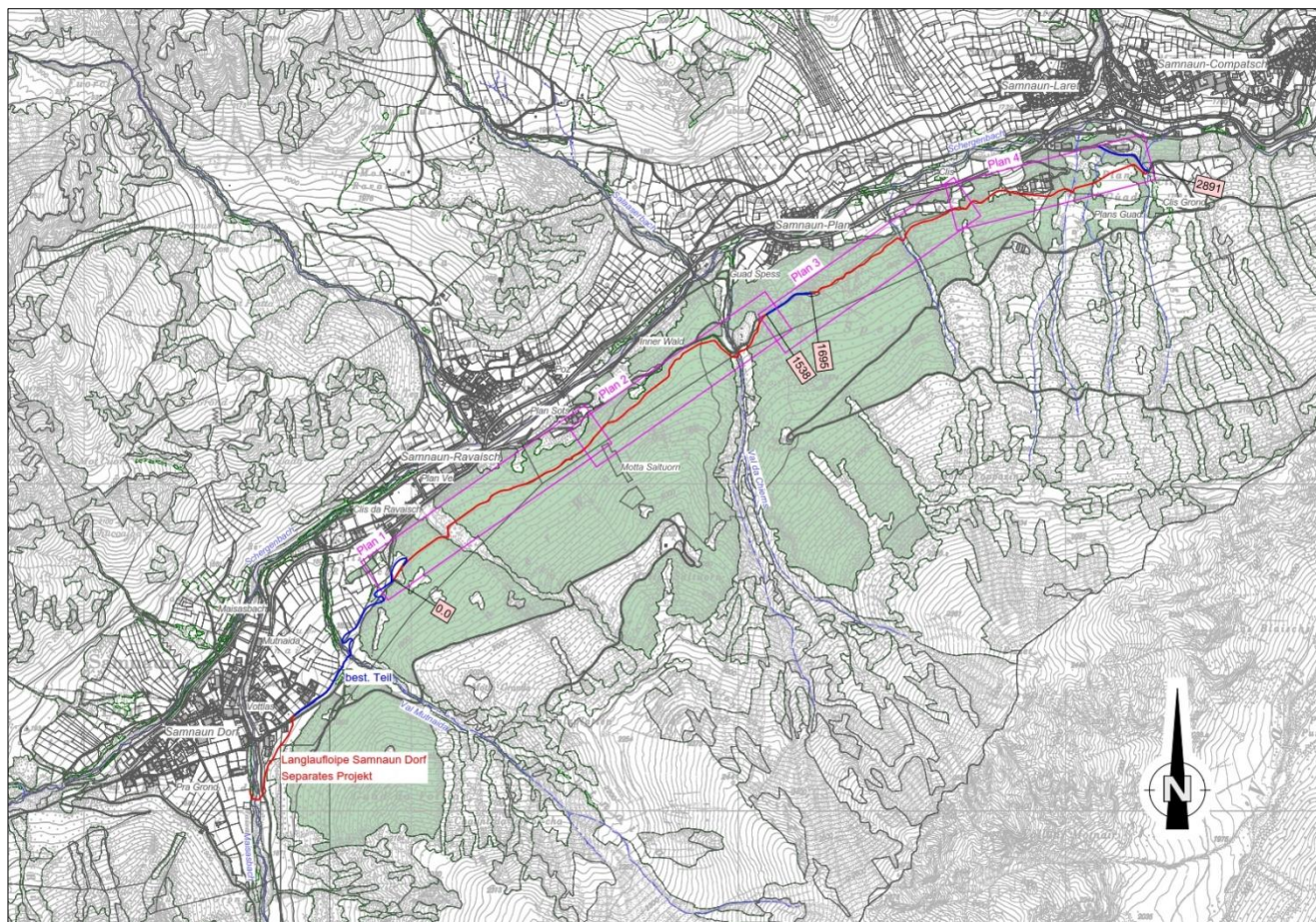


Abb. 4: Übersicht Bauprojekt (blau: best. Streckenabschnitte / best. Wegtrasse, rot: neue Langlaufloipe)

### 3.5 Wald- und Wildschonzone

In der rechtskräftigen Ortsplanung der Gemeinde Samnaun ist zwischen dem Val da Chierns und dem Loameck eine Wald- und Wildschonzone festgesetzt.

Am 16. Dezember 2015 erliess der Gemeindevorstand von Samnaun die Verordnung über die Wald- und Wildschonzone. Gemäss Art. 3 dieser Verordnung dürfen die bezeichneten Gebiete ab dem Zeitpunkt der Anbringung der entsprechenden Informationstafeln (frühestens am 01.12.) bis jeweils am 30. April nicht betreten werden.

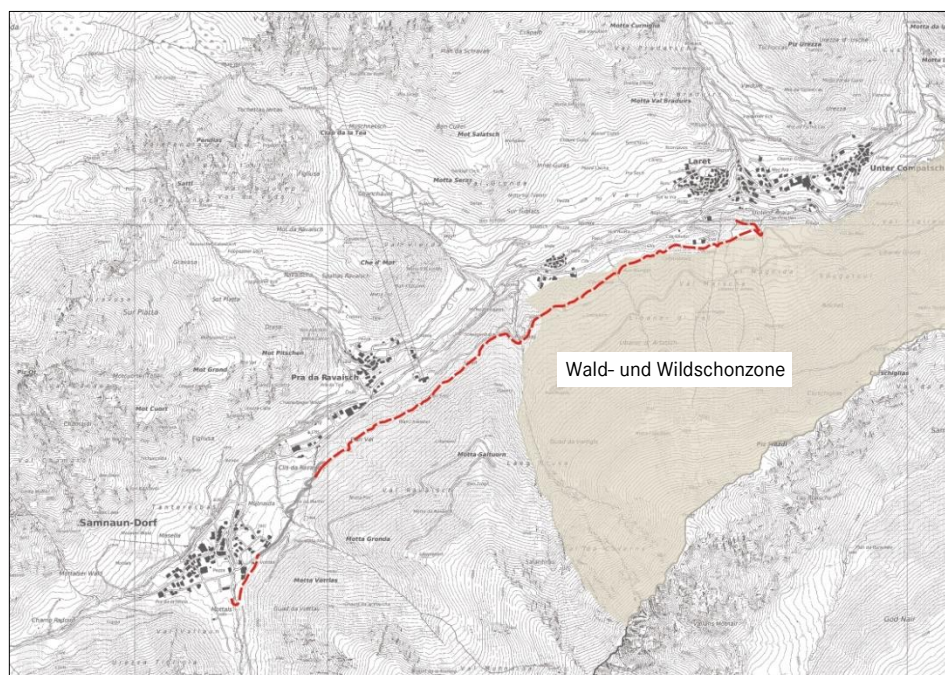


Abb. 5: Geltende Wald- und Wildschonzone und Projekt Langlaufloipe (rot strichliert)

### 3.6 Gefahrenzonen

Teilstücke des ersten Streckenabschnitts (separates BAB-Projekt und best. Loipenteil „Votlas“) sowie ein Teilstück der neu geplanten Loipe im Bereich der Deponie Planer Tal liegen gemäss geltendem Zonenplan in der Gefahrenzone 1 oder 2. Weite Streckenabschnitte liegen ausserhalb des Erfassungsbereiches Naturgefahren.

### 3.7 Lebensraumkartierung

Im Rahmen der Umweltprojektbegleitung für die Langlaufloipe hat das Büro ARINAS environment AG, Zernz im Sommer 2017 eine Lebensraumkartierung vorgenommen und die voraussichtliche Ersatzpflicht NHG/NHV geschätzt. Die Umweltauswirkungen des Projekts sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen werden im Kurzbericht zur Lebensraumkartierung vom 7. September 2017 (s. Beilage B) detailliert beschrieben.

Die Linienführung der Loipe wurde im Zuge der Umweltprojektbegleitung optimiert. Sie wird wo immer möglich, entlang von bestehenden Wanderwegen und Waldstrassen angeordnet. Für die Loipe wird eine Fläche von total rund 18'450 m<sup>2</sup> beansprucht, wobei abschnittsweise auch schützenswerte Lebensräume betroffen sind (s. nachfolgende Ausführungen in Kap. 4.3). Eine weitere Optimierung der Linienführung und die Optimierung des Bauvorgangs werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung angestrebt.



Abb. 6: Bestehender Wanderweg, auf dem die neue Langlaufloipe geplant ist (Foto: ARINAS)

### 3.8 Stellungnahme Amt für Wald und Naturgefahren

Für das Vorhaben ist eine permanente Rodung von Waldfläche im Umfang von rund 6'480 m<sup>2</sup> erforderlich. Das Rodungsvorhaben wurde dem zuständigen Regionalforstingenieur Roberto Paravicini vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) GR zur Vorabklärung unterbreitet. Aus Sicht des AWN ist für das Vorhaben ein übergeordnetes Interesse ausgewiesen, so dass eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt werden kann.

### 3.9 Stellungnahme Amt für Jagd und Fischerei GR

Das Projekt Langlaufloipe tangiert die geltende Wald- und Wildschonzone (WWS). Es wird deshalb ein Ersatz bzw. eine Kompensation sowie eine Erweiterung der WWS Richtung Westen vorgeschlagen. Gemäss dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) sollte die geplante Erweiterung der WWS im Gebiet Inner Wald im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Langlaufloipe gegen Südosten ausgedehnt werden.

## 4 Umsetzungskonzept

### 4.1 Landschaftsschutzzone

Die neu geplante Langlaufloipe tangiert die geltende Landschaftsschutzzone „Piz Mundin – Muttler – Piz Roz“ über weite Strecken am unteren Rand und an zwei Stellen durchstösst sie diese (s. Abb. 7).

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Landschaftsschutzzone an denjenigen Orten, wo sie durch das Vorhaben gestreift wird, geringfügig angepasst, so dass dort keine Konflikte mehr bestehen.

In den zwei Bereichen, wo die Landschaftsschutzzone durchstossen wird, bleibt sie unverändert. Mit der Festlegung der Langlaufloipe im GEP werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen für die Realisierung der Langlaufloipe innerhalb der Landschaftsschutzzone.

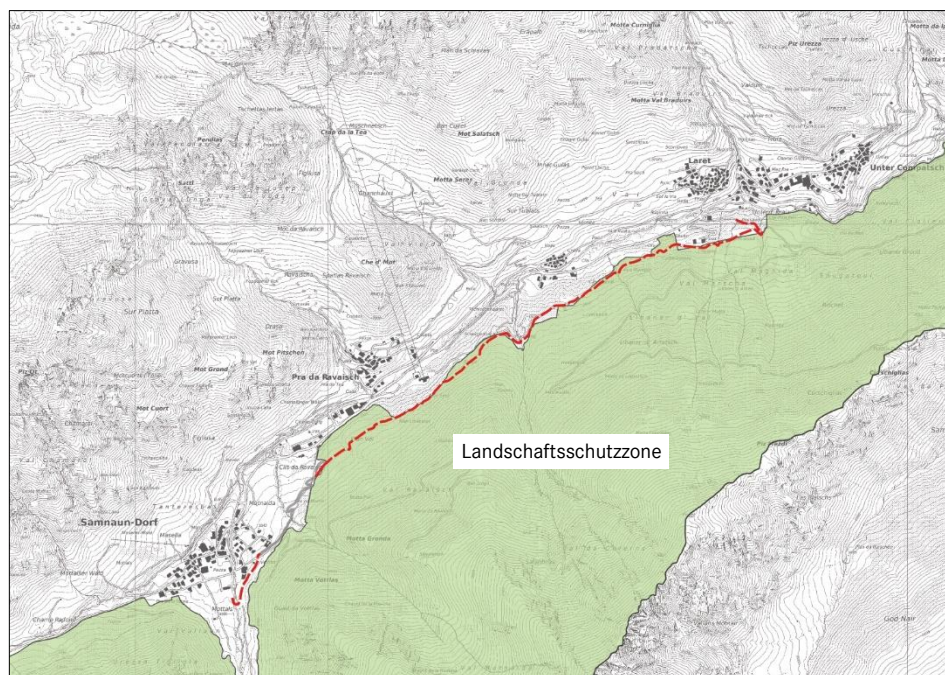


Abb. 7: Geltende Landschaftsschutzzone und geplante Langlaufloipe (rot strichliert)

### 4.2 Wald- und Wildschonzone

Als Ersatz für die Beeinträchtigung der bestehenden Schutzzone wird im Gebiet Inner Wald eine Erweiterung der bestehenden Wald- und Wildschonzone ausgeschieden. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem AJF (s. Kap. 3.9).

### 4.3 Naturschutzzone

Die projektierte Langlaufloipe tangiert ein Teilobjekt des Flachmoors von lokaler Bedeutung (Objekt FM-17'536, Plan Martils), welches gemäss geltendem Zonenplan einer Naturschutzzone zugewiesen ist.

Im Zuge der Umweltprojektbegleitung konnte die Linienführung der Loipe in diesem Bereich optimiert werden, so dass das Flachmoor nicht tangiert wird (s. Kap. 3.1 des Kurzberichtes zur Lebensraumkartierung).

#### **4.4 Wald / Rodung**

Die geplante Langlaufloipe erfordert eine Rodung im Umfang von insgesamt rund 15'420 m<sup>2</sup> (8'940 m<sup>2</sup> temporäre und 6'479 m<sup>2</sup> definitive Rodung).

Das Rodungsgesuch wurde dem zuständigen Regionalforstingenieur zur Vorabklärung unterbreitet (s. Kap. 3.8). Die Rodungsbewilligung ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Das Rodungsverfahren wird mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert.

Als Ersatzmassnahme für die beanspruchte Waldfläche (definitive Rodung) werden Waldrandpflege und -aufwertung auf dem Gemeindegebiet von Samnaun vorgenommen.

#### **4.5 Gewässer**

Die projektierte Langlaufloipe überquert mehrere Gewässer. Als bauliche Massnahmen zur Gewässerquerung sind dabei Furten vorgesehen (s. Beilage A, Pläne Bauprojekt). Die Detailgestaltung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens aufgezeigt.

### **5 Umsetzung in der Ortsplanung**

#### **5.1 Teilrevision Zonenplan**

Im Zonenplan werden folgende Änderungen oder Anpassungen vorgenommen:

- Anpassung der Landschaftsschutzzone an die geplante Langlaufloipe
- Anpassung der Wald- und Wildschonzone (WWS) an die geplante Langlaufloipe
- Festlegung einer neuen WWS im Gebiet Inner Wald (als Erweiterung der bestehenden WWS und als Kompensation für die Beeinträchtigung der bestehenden WWS)
- Zuweisung von Waldflächen in die Zone übriges Gemeindegebiet (permanente Rodung) für das Trasse der geplanten Langlaufloipe

#### **5.2 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Verkehr**

Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr werden folgende Inhalte neu festgelegt:

- bestehende und geplante Langlaufloipe gemäss Bauprojekt (Beilage A)

Chur, 18. Oktober 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung / rf